

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 69 (1918)

Heft: 11-12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 2. Die Preise verstehen sich für gesundes, in gesetzlichen Maßen aufgerüstetes Holz, mit oder ohne Rinde, franko verladen Normal- oder Schmalspurbahnhof (mit Ausnahme der vom Departement des Innern zu bezeichnenden Bergbahnen). Der obere Aufsatz gilt für beste Ware. Für geringere Ware ist der Preis bis zum untern Aufsatz abzustufen.

Allfällige kantonale Gebühren und Zuschläge dürfen im interkantonalen Verkehr nicht mehr als Fr. 1 und im innerkantonalen Verkehr nicht mehr als 50 Rp. für den Ster betragen und sind im Höchstpreis inbegriffen. Das Vorwagen und Vormessen ist im Preise inbegriffen.

Art. 3. Der Verkauf findet, je nach Vereinbarung, im Walde, franko verladen Abgangsstation oder franko Verbrauchsart statt. Beim Verkauf im Walde ermäßigt sich der Preis um die ortsüblichen Fuhr-, Verlade- und Umladekosten.

Bei direkter Zufuhr durch den Lieferanten zum Verbrauchsart gelten die gleichen Preise wie franko verladen Abgangsstation, wenn die Distanz vom Wald bis zum Verbrauchsart nicht mehr als 6 Kilometer beträgt. Bei besonders günstigerer Abfuhr ist ein entsprechender Abzug, bei größerer Distanz ein angemessener Zuschlag statthaft.

Wenn der Fuhrlohn samt Verladen mehr als Fr. 10 für den Ster beträgt, so ist die Hälfte des Überschusses, im Maximum Fr. 5 für den Ster, als Zuschlag zu dem sonst innert den Grenzen der Höchstpreise vereinbarten Preise, vom Käufer zu übernehmen.

Für lufttrockenes Holz ab Lager ist als Entschädigung für Platzmiete und Kapitalzins ein Zuschlag bis zu 10 % zu dem sonst innert den Grenzen der Höchstpreise vereinbarten Preise zulässig. Als lufttrocken gilt Holz, das mindestens 6 Monate vor der Übergabe aufgerüstet worden ist. Die Aufrüstungszeit ist im Zweifelsfalle unter Buzug des Lokalförstpersonals zu ermitteln.

Art. 4. Die Verfügung ist auch anwendbar auf Lieferungsverträge, welche vor deren Erlaß abgeschlossen und noch nicht beidseitig erfüllt worden sind.

Art. 5. Wer den Vorschriften dieser Verfügung zuwiderhandelt oder diese umgeht, wird nach Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1917 bestraft.

Art. 6. Diese Verfügung tritt am 23. Dezember 1918 in Kraft. Diejenige vom 26. September 1917 wird hiernach aufgehoben.

Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze.

Aus dem Gebiete unserer Forsteinrichtung. Von Dr. Philipp Flury (Schluß)	235
Über die durch die kleine Fichten-Blattwespe (Nematus abietum) in den Waldbauten der Schweiz verursachten Schäden. Von Prof. H. Badoux	243
Totentafel	250
† Forstmeister Paul Hefli	251

Vereinsangelegenheiten.

Jahresbericht des Ständigen Komitees für das Jahr 1917/18	255
Aufruf d. Ständigen Komitees d. Schweizer Forstvereins an alle Forstbeamten d. Landes	262

Mitteilungen.

Die Höchstpreisverfügung für Fichten- und Tannen-Rundholz vom 15. Oktober 1918 und deren finanzielle Folgen für den Wald	263
Die Wälder als Hüter der vorhistorischen Denkmäler	265
Forstliche Nachrichten	267
Bücheranzeigen	270
Holzhandelsbericht	272

Inhalt von Nr. 11/12

des „Journal forestier suisse“, redigiert von Professor Badoux.

Articles: Avis du Comité permanent. — Les buts et les moyens de l'aménagement et les „Directives“ du Département fédéral de l'intérieur. — Protection des forêts. Apparition de quelques parasites végétaux dans la forêt suisse en 1918. — Sylviculture vaudoise au XVIII^e siècle (fin). — Affaires de la Société: Réunion annuelle de la Société des forestiers suisses à Lucerne, les 29 et 30 septembre 1918. — Divers: Beau rendement d'un produit accessoire. — Chronique forestière. — Bibliographie. — Mercuriale des bois.